



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 28. März 2006

Nr. 278

## **Erlass eines Rahmenkonzeptes zur Begabtenförderung in Sport und Musik**

### **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche vom 2. April 1991**

Nach § 10 des Gesetzes über das Unterrichtswesen fördert der Kanton Schulen für besondere Bildungsaufgaben. Aus dieser Bestimmung wurde seit jeher abgeleitet, dass der Kanton spezielle Programme nicht nur für Behinderte, sondern auch für besonders begabte Kinder unterstützen kann. Dabei sollten in erster Linie integrative Angebote gefördert werden. Schon in der Beantwortung der Motion Binswanger vom 23. Oktober 1996 hat der Regierungsrat mit Blick auf die Begabtenförderung betont, dass die Bildung von Eliteklassen zu vermeiden sei. Die Unterstützung sollte gerade in diesem Bereich mittels Individualisierung und Bindendifferenzierung erfolgen. Die Stossrichtung von differenzierender Förderung und Integration wurde in jüngster Zeit auch mit der Durchlässigen Oberstufe konsequent fortgesetzt. Auf Gemeindeebene sind, ebenfalls innerhalb der gleichen Leitplanken, in den letzten Jahren verschiedene Begabtenangebote entstanden. So haben namentlich zwei Schulgemeinden Angebote eingerichtet, welche den Schulunterricht mit einer gezielten Förderung in Sport verbinden. Der Kanton unterstützt diese Bestrebungen. Wie verschiedene Evaluationen und nicht zuletzt auch die Schulanerkennung durch Swiss Olympic aufzeigen, hat sich diese Fördermassnahme bewährt.

Auf der Grundlage dieser erfolgreichen Versuche wurde ein Rahmenkonzept erarbeitet, welches die Voraussetzungen und die weiteren Modalitäten für solche Angebote festlegt. Inhaltlich umfasst das Konzept Angebote aus den Bereichen Sport und Musik. Der übliche Schulunterricht wird mit einer gezielten Förderung im Begabungsbereich ergänzt. Die besondere Förderung wird nicht durch die Schule selber vorgenommen, sondern durch andere Träger, im Sportbereich etwa durch den jeweiligen Verband. Die Einrichtung eines solchen Angebotes setzt auf der schulischen Seite eine Organisation voraus, welche sich durch hohe individuelle Förderung, selbständiges Lernen und einen schülerzentrierten Unterricht auszeichnet. Die Vernetzung von Unterricht und spezieller Förderung verlangen eine enge Koordination und Abstimmung aller Beteiligten. So sind die Stundenpläne und der Betrieb aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Verbänden, Schule und Jugendlichen muss begleitet sein. Es sind Vereinbarungen mit Eltern, Verbänden und Jugendlichen abzuschliessen. Deren Einhaltung ist zu überwachen. Die Eckpunkte des Rahmenkonzeptes werden in der Verordnung über die Volksschule verankert.

Die Kosten der besonderen Förderung gehen nicht zu Lasten der Schulfinanzierung. Für diese Kosten haben in erster Linie die Verbände oder die Eltern aufzukommen. Der Aufwand der Gemeinde wird aber durch die Koordination von Schulbetrieb und spezifischem Förderbereich und die Zusammenarbeit mit den Beteiligten erhöht. Zudem verursacht die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen Kosten. Allerdings ist zu beachten, dass die Angebote bewusst als ergänzende Produkte gedacht sind. Die Angebote sollen nur in Gemeinden mit günsti-

gen Verhältnissen entstehen. Schulgemeinden, in denen bereits genügend Raum besteht und aufgrund der gegebenen Kinderzahlen relativ leicht eine Klasse im Förderbereich gebildet werden können, sind prädestiniert. Entsprechend wird auch beim Aufwand von ausgesprochen günstigen Verhältnissen ausgegangen. An den auf diese Weise bemessenen Aufwand leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'700.-- pro Thurgauer Kind, allerdings nur, wenn das Angebot bewilligt ist und im Falle auswärtiger Schüler oder Schülerinnen deren Wohnortschulgemeinde mindestens das Doppelte, also wenigstens Fr. 3'400.-- pro Kind und Jahr zahlt.

Eine kantonale Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn verschiedene im Konzept genannte Bedingungen erfüllt sind. So müssen die internen Regelungen vorbereitet, die organisatorischen Fragen geklärt, für den spezifischen Förderbereich der Bedarf ausgewiesen und die Finanzierung gesichert sein. Die Anzahl der Bewilligungen ist begrenzt. Das Departement kann die erforderlichen Anpassungen der Studentafel bewilligen.

Aufgrund der Einschätzung des Sportamtes ist heute von rund 100 Sporttalenten auszugehen, welche auf nationaler oder zumindest regionaler Ebene an der Spitze mitwirken, respektive als kantonale Spitzenathleten für eine Förderung in Betracht fallen. Im Musikbereich wird der Kreis besonders talentierter Jugendlicher von Fachleuten auf zirka 40 Schülerinnen und Schüler geschätzt. Ausgehend von einer weitgehenden Ausschöpfung dieser Potenziale und einem Beitrag von Fr. 1'700.-- pro Kind sind die Jahreskosten des Kantons mittelfristig mit rund Fr. 230'000.-- zu beziffern.

Um die Realisierungschancen von Angeboten im Bereich der Musik zu verbessern, werden die Beiträge an die Musikschulen etwas ausgebaut. So können für Kinder, die ein bewilligtes Förderprogramm besuchen, Mehrlektionen eingerichtet oder die Lektionen entsprechend verlängert werden. Die Mehraufwendungen belaufen sich bei 30 bis 40 Jugendlichen mit zwei zusätzlichen Unterrichtseinheiten zu je Fr. 1'300.-- auf gegen Fr. 100'000.-- pro Jahr. Insgesamt ist also mit kantonalen Kosten in der Grössenordnung von jährlich rund Fr. 330'000.-- zu rechnen.

Diese Kosten werden allerdings zu Beginn der Umsetzung deutlich tiefer liegen. Zu beachten ist zudem, dass in anderen Bereichen der Begabtenförderung Kosten abgebaut werden. So hat der sogenannte „Fördertag“ in Amriswil und Frauenfeld 2004 Fr. 350'000.-- gekostet. Ab Sommer 2006 wird das Angebot nicht mehr geführt. Die entsprechende Förderung wird dann integrativ in der Schule des besonders begabten Kindes vorgenommen. Hierfür sind vor Ort individualisierende Lernformen zu entwickeln.

Mit der direkten kantonalen Finanzierung an alle Schulgemeinden und dem Wegfall des „Fördertages“ ist der Zuschlag auf die Schülerpauschale, welche ein Angebot für Hochbegabte besuchen, anzupassen. Der Zuschlag ist auf Angebote zu beschränken, die nicht durch direkte Kantonsbeiträge mitfinanziert werden. Die entsprechende Anpassung der Beitragsverordnung wird allerdings erst mit der Kantonalisierung der Zehnten Schuljahre vorgenommen, die ebenfalls auf den Sommer 2006 geplant ist. Grund für dieses Zusammennehmen im Rahmen der späteren Vorlage bildet der Umstand, dass sich die Zuschläge für den Besuch eines Zehnten Schuljahres und für die Hochbegabtenförderung in der gleichen Bestimmung verankert finden.

Die zusätzlichen Beiträge an die Musikschulen bezwecken die gezielte Förderung musischer Begabung. Die Verordnung über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche wird entsprechend ergänzt.

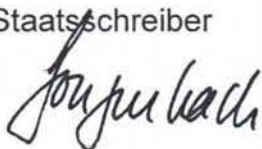
Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Das Rahmenkonzept zur Begabtenförderung in Sport und Musik wird genehmigt und auf den 1. August 2006 in Kraft gesetzt.
2. Der Vollzug wird dem Departement für Erziehung und Kultur übertragen.
3. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche vom 2. April 1991 wird genehmigt.
4. Mitteilung an:
  - Staatskanzlei (zur Publikation der Verordnung)
  - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
  - Vereinigung Jugendmusikschulen Thurgau (VJMT)
  - Vereinigung Thurgauer Sportverbände VTS (zur Information der Sportverbände)
  - Verband Bildung Thurgau (BTG)
  - Vereinigung Schulleitungsbeauftragte Thurgau (VSL TG)
  - Finanzkontrolle
  - Amt für Volksschule und Kindergarten (zur Publikation des Konzeptes im Schulblatt)
  - Kulturstamt
  - Sportamt
  - Departement für Erziehung und Kultur (2)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber



# Verordnung betreffend Änderung der Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche vom 2. April 1991

vom 28. März 2006

I. Die Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche wird geändert.

1. § 6a wird eingefügt:

Förderung besonders Begabter § 6a. Für Kinder, die ein kantonally bewilligtes Förderprogramm für musisch besonders Begabte besuchen, können maximal drei Lektionen pro Woche oder entsprechend verlängerte Jahreslektionen unterstützt werden. Die maximale Unterstützung beträgt Fr. 3900.-.

2. § 9 wird eingefügt:

Änderung bisherigen Rechtes § 9. Die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten vom 12. Dezember 1995 wird geändert.

1. § 28b wird vor dem Abschnittstitel VIIa. eingefügt:

Begabtenförderung in Sport und Musik § 28b. <sup>1</sup>Das Departement erlässt ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Rahmenkonzept für schulergänzende Angebote zur Begabtenförderung in Sport und Musik, das namentlich folgende Belange regelt:

1. Beitrag des Kantons und Beiträge der Schulortsgemeinde;
2. Strukturen und Vereinbarungen, welche vorliegen müssen;
3. Bewilligungsvoraussetzungen und -bedingungen;
4. Aufnahmeverfahren und -voraussetzungen;
5. Maximale Anzahl der Angebote und Plätze.

<sup>2</sup>Das Departement kann auf Ersuchen von Schulgemeinden mit solchen Angeboten die Studententafel anpassen.

2. Die bisherigen §§ 28b bis 28d erhalten neu die Nummerierung §§ 28c bis 28e.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatschreiber

*J. Ammann*  
*J. J. Bach*



# Rahmenkonzept zur Begabtenförderung in Sport und Musik

(vom Regierungsrat genehmigt am 28. März 2006)

## 1. Ziel

Es entspricht einem gesellschaftlich wichtigen Ziel, dass Jugendliche und Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Begabungen gefördert werden. Die Schule unterstützt diese Förderung nach Möglichkeit. Der Regierungsrat hat allerdings schon sehr früh in der Beantwortung einer Motion zur Begabtenförderung betont, dass hierbei die Bildung von Eliteklassen zu vermeiden sei. Die Förderung sollte in erster Linie integrativ geschehen. Die gleiche Stossrichtung lässt sich auch in den Lehrplänen erkennen: Die spezifische Unterstützung von Begabungen sollte primär mittels Individualisierung und Binnendifferenzierung erfolgen. Dieser Weg von differenzierender Förderung und Integration wurde in jüngster Zeit mit der Einführung der Durchlässigen Oberstufe konsequent fortgesetzt.

Auf Gemeindeebene sind, ebenfalls innerhalb der gleichen Leitplanken, in den letzten Jahren verschiedene Begabtenangebote entstanden. So haben einzelne Schulgemeinden Angebote eingerichtet, welche den Schulunterricht mit einer gezielten Förderung in Sport verbinden. Der Kanton unterstützt diese Bestrebungen. Diese Art von Förderprogrammen soll nun auch auf den Bereich der Musik ausgedehnt werden.

Mit dem vorliegenden Konzept für die Begabtenförderung in den Bereichen Sport und Musik sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es erlauben, den regulären Schulunterricht mit spezifischen Fördermassnahmen zu verbinden, so dass Kinder und Jugendliche sowohl im schulischen Bereich wie auch in dem Gebiet, für das sie einen hohen Trainings- oder Übungsaufwand haben, sinnvoll gefördert werden können.

Das Rahmenkonzept beschreibt verbindlich:

- welches die Anforderungen an eine Schule sind, die spezielle Begabtenförderungsprogramme anbietet;
- welches die Voraussetzungen für die Aufnahme von begabten Kindern und Jugendlichen in ein spezielles Programm in den Bereichen Sport oder Musik sind;
- wie sich die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und dem Musikschulverband gestaltet;
- wie die finanzielle Unterstützung der Förderprogramme geregelt ist.

Das Konzept beschränkt sich auf eine spezifische Form der Förderung im öffentlichen Schulbereich im Kanton. Es deckt damit nur einen Teil der Gesamtförderung ab. Der überwiegende Teil der Förderung geschieht bereits heute im Elternhaus, in Vereinen, an Musikschulen, aber auch eingepackt im Regelunterricht und an eigentlichen Sportschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons. Die mit dem Rahmenkonzept unterstützte Förderform ergänzt diese Anstrengungen.

## 2. Welche Schulen können besondere Programme für Begabte anbieten?

Der Unterricht für besonders Begabte soll möglichst integriert in den Regelklassen einer Schule geschehen. Eine Schule, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit anbieten möchte, die besonderen Begabungen in den Bereichen Sport oder Musik zu entwickeln, muss deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zum Profil solcher Schulen gehören:

- ein integrierendes Schulklima,
- die hohe Gewichtung der individuellen Förderung und des selbständigen Lernens,

- schülerzentrierte Unterrichtsgefässe,
- ein Stundenplan, der den erforderlichen Freiraum für die besonderen Förderprogramme gewährleistet.

Die Schulen müssen einen Rahmen für die Gestaltung von zusätzlichen Zeitgefässen in den Fachbereichen Sport oder Musik zur Verfügung stellen können.

Grundsätzlich absolvieren die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderprogrammen das gleiche Schulprogramm wie alle andern. Da sie aber nicht immer gleichzeitig mit den anderen die gleichen Lernschritte machen, weil sie zum Beispiel für Trainingswochen, Wettkämpfe, Vorführungen oder Konzerte abwesend sind, müssen Formen des betreuten selbständigen Lernens und geeignete Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Es sollten jedoch keine zusätzlichen Unterrichtslektionen oder Förderkurse angeboten werden müssen.

Je nach Profil der Begabungsförderung können bis zu einem gewissen Grad Abweichungen von der Stundentafel bewilligt werden (siehe Punkt 6). Der Zielorientierung des Unterrichts und einer systematischen Leistungsüberprüfung müssen besondere Bedeutung beigemessen werden.

Wenn eine Schule schwerpunktmässig Begabte aus anderen Schulgemeinden aufnimmt, muss sie eine Mittags- und Randzeitenbetreuung anbieten können.

Im Vordergrund stehen Schulen der Sekundarstufe I, jedoch können im Sinne von altersgemässer Frühförderung ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe erfasst werden.

### **3. Welche Kinder und Jugendlichen können in die besonderen Programme aufgenommen werden?**

Aufgenommen werden speziell begabte Schülerinnen und Schüler, die von einem Fachgremium als besonders talentiert, leistungswillig und förderungswürdig eingestuft werden und entsprechend empfohlen sind. Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch die Schule. Die Aufnahme setzt das Vorliegen einer Empfehlung des Fachgremiums voraus.

Im Sportbereich wird das Fachgremium von den Sportverbänden eingesetzt. Die Verbände bestimmen auch das interne Auswahlverfahren. Normalerweise werden Jugendliche für eine Aufnahme ausgewählt, die bereits eine Swiss Olympic Talent Card haben oder solche, welche nationalen und regionalen Kadern angehören. Ausnahmsweise können auch Talente mit kantonalem Spitzenniveau berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt der angestrebten Förderung liegt nicht bei Jugendlichen mit nationalen und internationalen Ambitionen. In diesem Bereich besteht mit der Nationalen Elitesportschule Thurgau (NET) in Kreuzlingen bereits ein privates Angebot.

In der Sparte Musik entscheidet eine Fachkommission der Vereinigung Jugendmusikschulen Thurgau (VJMT) über die Empfehlung. Für ein Förderprogramm im Vordergrund stehen Preisträgerinnen und Preisträger des Thurgauer Musikwettbewerbs (Solo-Wettbewerb). Zusätzlich dazu veranstaltet die Fachkommission jährlich eine Aufnahmeprüfung, welche der Abklärung der fachlichen Eignung mittels eines Vorspiels und eines Gesprächs dient.

Entscheidend für die erfolgreiche Förderung ist eine gute Selektion. Sie muss koordiniert mit der Schule erfolgen und berücksichtigt das Talent, die Persönlichkeit, den Leistungswillen, die schulischen Verhältnisse, das Umfeld und die Förderungsmöglichkeiten im Begabungsbereich. Subjektive Erwartungen der Eltern oder anderer Personen aus dem Umfeld des Kindes sind dagegen von untergeordneter Bedeutung. Am Ende der Selektion zeigt sich ein Begabungsprofil. Dieses bildet die Grundlage für die notwendigen Entscheide und wird mit allen Beteiligten besprochen. Die Selektion gilt grundsätzlich für drei Jahre, wird aber jährlich überprüft.

Für eine Aufnahme in ein Programm sind eine positive Selektion sowie die Zustimmung der aufnehmenden Schule erforderlich. Fällt der Selektionsentscheid dahin, ist in der Regel die Rückführung des Schülers oder der Schülerin in den bisherigen Schulbetrieb einzuleiten.

#### **4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Eltern**

Während die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler ganz in der Verantwortung der anbietenden Schule steht, übernehmen ausserschulische Partnerorganisationen die Förderung in den Bereichen der besonderen Begabung. Dies erfordert eine intensive und für die Schule neuartige Zusammenarbeit mit den betreffenden Sportverbänden oder dem Musikschulverband.

Die Federführung für die Koordination liegt bei der Schule, das heisst in der Regel bei der Schulleitung, gelegentlich bei der Schulbehörde. Es ist eine für die Koordination verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt die Absprachen mit den für die spezielle Förderung der Begabten zuständigen Schulen oder Organisationen und insbesondere auch mit den Eltern.

Mit den Partnerorganisationen werden in schriftlichen Vereinbarungen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt. Eine kontinuierliche und verlässliche Zusammenarbeit ist unabdingbar.

Mit den Erziehungsverantwortlichen muss über deren Beitrag zur Unterstützung ihrer Söhne und Töchter und deren Erwartungen bezüglich der Möglichkeiten und Ziele der schulischen Entwicklung und der Förderung im Begabungsbereich Klarheit geschaffen werden.

Nicht zuletzt sind auch mit den Kindern und Jugendlichen, die gewillt sind, die hohe Belastung eines Förderprogramms auf sich zu nehmen, Zielvereinbarungen und Verhaltensregeln festzuhalten.

#### **5. Finanzierung**

Die Finanzierung der speziellen Förderprogramme im Begabungsbereich liegt in der Verantwortung der Partnerorganisationen, also der Sportverbände, des Musikschulverbandes und allfälliger weiterer Förderinstitutionen, sowie der Eltern. Der Schule entstehen in erster Linie Kosten für die Koordination zwischen Erziehungsverantwortlichen, Partnerorganisationen, Jugendlichen und der Schule. Der Kanton zahlt gestützt auf § 10 des Gesetzes über das Unterrichtswesen einen Beitrag zur Abdeckung dieses Aufwandes. Der Beitrag wird als Pauschale pro Thurgauer Schülerin oder Schüler direkt an die Schule erbracht, welcher der Aufwand anfällt. Die Pauschale beträgt 1'700.- Franken pro Jahr. Im Falle eines Kindes mit einem thurgauischen Schulort ausserhalb des Gemeindegebietes der anbietenden Schule ist die Pauschale an die Auflage gebunden, dass die Schulortsgemeinde für das fragliche Kind mindestens das Doppelte, also 3'400.- Franken, an die aufnehmende Schulgemeinde zahlt. Die Aufnahme des Schülers oder der Schülerin wird daher erst erfolgen, wenn sich die abgebende Schulgemeinde zu einer solchen Leistung verpflichtet hat. Die Schule profitiert also mit der Aufnahme fremder Kinder von der anerkannten Besoldung und von direkten Zahlungen im Umfang von 5'100.- Franken pro Kind.

Die Eltern werden vertraglich zu einem angemessenen Beitrag an die Betreuungs- oder Verpflegungskosten und allenfalls an den Aufwand der besonderen Förderung verpflichtet.

## 6. Bewilligung und Aufsicht

Schulen, die Begabten in den Bereichen Sport und Musik ein besonderes Förderungsprogramm anbieten wollen, haben dem Departement für Erziehung und Kultur ein Konzept zur Bewilligung einzureichen. Dieses enthält:

- Die Darstellung des Profils der Schule, welche die Voraussetzungen für ein Begabungsförderungsprogramm aufzeigt;
- das geplante Förderprogramm und die dafür vorgesehenen Schülerinnen und Schüler oder die angesprochene Gruppe;
- die Anzahl der einzurichtenden Plätze;
- Vereinbarungen mit der vorgesehenen Partnerorganisation; diese müssen eine kontinuierliche, verlässliche Zusammenarbeit erwarten lassen.<sup>1</sup>

Das Departement kann weitere Unterlagen verlangen. Eine Bewilligung fällt in Betracht, wenn namentlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es muss ein genügender Bedarf bestehen. Es muss sich beispielsweise um eine Sportart handeln, in denen Thurgauer oder Thurgauerinnen über längere Zeit mit einer gewissen Breite national oder mindestens kantonal prominent vertreten waren.
- Die vorgesehene Platzzahl ist angemessen.
- Es muss eine Leistungsvereinbarung mit einem Sportverband oder mit Musikförderern bestehen, welche eine kontinuierliche, verlässliche Zusammenarbeit erwarten lässt.
- Die Organisation von Schul- und Sport- beziehungsweise Musikbetrieb muss klar geregelt sein.
- Die Koordination von Schule und besonderem Förderbereich sowie zwischen Schule, Eltern und Verbänden muss gewährleistet sein.
- Die Finanzierung des spezifischen Förderbereichs durch Private, Verbände, Vereinigungen und Eltern muss auf Dauer geregelt sein.
- Eine gute Qualität der Förderung muss gegeben sein.
- Nur in ihrer Sparte besonders qualifizierte Personen dürfen zugelassen werden (z.B. Inhaber einer Swiss Olympic Talent Card).
- Der Anschluss an die gewöhnlichen Regelklassen der öffentlichen Schulen muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Anzahl der Bewilligungen für Förderprogramme ist begrenzt. Für den Bereich der Sportförderung werden maximal fünf Angebote mit insgesamt höchstens 100 Plätzen bewilligt, für Musik deren zwei mit höchstens 40 Plätzen. Zu beachten ist allerdings, dass kombinierte Bewilligungen möglich sind. So kann eine Schule mit einem Sportförderprogramm durchaus die günstigen organisatorischen Verhältnisse auch für die Aufnahme einzelner Musikschülerinnen oder -schüler nutzen. Die Bewilligung lautet stets auf eine Maximalzahl an Plätzen.

Das Departement für Erziehung und Kultur berücksichtigt bei der Bewilligung der unterbreiteten Förderprogramme in den Bereichen Sport und Musik in erster Linie den Bedarf und die regionale Verteilung, die Qualität der vorgesehenen Programme, den chancengerechten Zugang von Mädchen und Knaben zu den Angeboten sowie die Sicherheit der Finanzierung der besonderen Förderprogramme durch Verbände, Private oder Eltern. Das Departement kann für solche Schulen Abweichungen von der Studentafel bewilligen.

Die Schulaufsicht überprüft die Umsetzung der speziellen Förderprogramme im Einzelnen. Sie überprüft insbesondere die Koordination zwischen der Schule, den Erziehungsverantwortlichen, Schülerinnen und Schülern und den Partnerorganisationen.

---

<sup>1</sup> Eine Vorlage für die Vereinbarung zwischen Sportverbänden und der Schule kann beim Sportamt bezogen werden.